

Satzung des **SV Germania '90 Berge e.V.**

(Fassung vom xx.xx.2026)





I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1990 gegründete Verein führt den Namen „Sportverein (SV) Germania '90 Berge e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam eingetragen. Er ist Rechtsnachfolger der im Jahr 1954 gegründeten „BSG Traktor Berge“.
3. Sitz des Vereins ist Nauen, Ortsteil Berge.
4. Die Vereinsfarben sind blau und weiß.
5. Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der körperlichen Fitness, der Gesundheit und der Gemeinschaft seiner Mitglieder. Der Verein unterstützt insbesondere sportliche Betätigung, Präventions- und Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Jugendarbeit. Er steht allen sportinteressierten Menschen unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, sexueller Identität oder sozialer Stellung offen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Durchführung eines geordneten Sportbetriebs sowie die Förderung des Kinder-, Jugend-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssports verwirklicht.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein erfüllt seinen Satzungszweck insbesondere durch die Förderung seiner Mitglieder und die Wahrnehmung ihrer gemeinsamen sportlichen Interessen.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:
 - Instandhaltung, Pflege und Erneuerung der Sportanlagen und Sportgeräte,
 - Förderung und Weiterentwicklung des Sportbetriebs,
 - Interessenvertretung der Mitglieder,
 - Förderung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit,
 - Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Kommunen, Behörden, Verbänden, sonstigen Einrichtungen, Unternehmen sowie der Öffentlichkeit und den Medien,
 - ständige und zielgerichtete Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden sowie weiteren Organisationen,
 - Nutzung moderner Kommunikations- und Organisationsmittel zur Förderung des Vereinslebens und der Vereinsorganisation,
 - Förderung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements.

II. Mitgliedschaft

§ 1 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Mitgliedern mit ruhender Mitgliedschaft.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Passive Mitglieder sowie Mitglieder mit ruhender Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

§ 2 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden.
2. Die Mitgliedschaft ist durch einen Aufnahmeantrag zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beschluss des Vorstandes über die Aufnahme, sofern kein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände unverzüglich zurückzugeben. Für nicht zurückgegebenes Vereinseigentum kann der Vorstand angemessenen Wertersatz verlangen.
7. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand in Textform zu erklären. Für Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der Austritt mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.06. oder 31.12.) erfolgen. Für minderjährige Mitglieder ist der Austritt jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Gründe für den Ausschluss können insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Satzung, vereinsschädigendes Verhalten, grobes unsportliches Verhalten oder ein Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten trotz vorheriger Mahnung sein. Die Entscheidung über den Ausschluss fällt der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
9. Auf Antrag kann der Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft bewilligen. Über Beginn und Ende der ruhenden Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Während der ruhenden Mitgliedschaft ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten entsprechend der Beitragsordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung und der Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Es ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Satzung sowie die Vereinsordnungen zu beachten.
2. Für alle Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Näheres, insbesondere die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Zahlungsweise, regelt die Beitragsordnung.
3. Beschlüsse des Vorstands sind zu beachten.
4. Änderungen der Anschrift, des Namens, der E-Mail-Adresse, der Bankverbindung sowie sonstiger für die Mitgliedschaft wesentlicher Daten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

III. Organe

§ 1 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- ein bis zwei Kassenprüfer.

Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter sowie sonstige Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung, Aufwandsentschädigung oder Fahrtkostenerstattung ausgeübt werden.
4. Der Vorstand kann Einzelheiten über Vergütungen, Aufwandsentschädigungen und Fahrtkostenerstattungen in einer vom Vorstand zu beschließenden Vergütungsordnung regeln.

§ 2 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die ordentliche und regelmäßige Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang am Vereinsheim des Vereins einberufen. Zusätzlich kann die Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Ein Protokollführer ist zu bestellen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand und die Kassenprüfer.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen und werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheit außer Betracht.
Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds sind Wahlen geheim durchzuführen.
8. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Später eingehende Anträge können nur mit besonderer Begründung der Dringlichkeit gestellt werden und werden nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmberechtigten bei der Mitgliederversammlung zugelassen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann beim Vorstand eingesehen werden.
10. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Der Vorstand kann beschließen, dass Mitgliederversammlungen ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 3 Vorstand

1. Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- 1. Vorsitzender,
- und bis zu 4 weiteren Mitgliedern (erweiterter Vorstand)

und wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und leitet den Verein nach Maßgabe der Satzung.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben in Vorstandssitzungen je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; ist dieser nicht anwesend, gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Der Vorstand legt einmal im Jahr in der Mitgliederversammlung einen Rechenschafts- und Kassenbericht vor.

6. Der Vorstand kann Mitglieder mit besonderen Aufgaben beauftragen. Diese Mitglieder sind öffentlich bekanntzugeben.

7. Der Vorstand kann Ehrungen vornehmen und über beantragte Erlasse, Stundungen und Ermäßigungen von Beiträgen oder Gebühren entscheiden.

8. Beratungen des Vorstandes sind grundsätzlich vertraulich. Über Veröffentlichungen entscheidet der Vorstand.

9. Beschwerden können in Textform beim Vorstand eingereicht werden. Über sie entscheidet der Vorstand.

10. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eine kommissarische Nachbesetzung vornehmen.

11. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

IV. Verschiedenes

§ 1 Beiträge und Vereinsgebühren

1. Zur Finanzierung seiner Aufgaben erhebt der Verein Beiträge und kann Aufnahmegebühren sowie weitere Gebühren erheben.
2. Die Einzelheiten, insbesondere Beitragshöhen, Aufnahmegebühren, Fälligkeit, Zahlungsweise, Beitragsbefreiungen sowie sonstige Beitrags- und Gebührenregelungen, werden in der Beitragsordnung geregelt.

§ 2 Ordnungsmaßnahmen und Widerspruch

1. Bei Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand je nach Schwere des Verstoßes insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Verwarnung,
 - Verweis,
 - zeitweilige Untersagung der Teilnahme am Vereins- und Sportbetrieb,
 - Ausschluss aus dem Verein gemäß § 2 dieser Satzung.
2. Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen erst nach Anhörung des betroffenen Mitglieds verhängt werden. Sie bedürfen der Schriftform und müssen einen Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruchs enthalten.
3. Gegen Maßnahmen des Vorstandes kann das betroffene Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet nach erneuter Anhörung abschließend.

§ 3 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung persönlicher Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vereins oder seiner gesetzlichen Vertreter beruht.



§ 4 Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
2. Das Vereinsvermögen sowie etwaige Überschüsse dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am xx.xx.2026 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 06.04.2024 außer Kraft.

Berge, den xx.xx.2026

Der Vorstand
des SV Germania '90 Berge e.V.